

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.21#0001

13. Mai 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Das mit einem Etikett mit dem Schriftzug „INTEGRA“ versehene und mit transparenter Folie umhüllte Behältnis aus Polypropylen (Abmessungen: 12,3 cm x 8,2 cm x 6,9 cm) mit Rastereinsatz zur Befüllung mit 384 Pipettenspitzen in einer Schachtel aus Karton in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die INTEGRA Biosciences Deutschland GmbH („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag von 1. Oktober 2021, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 21. Oktober 2021, eine Entscheidung über die Einordnung von Behältnissen aus Kunststoff mit Rastereinsatz für eine unterschiedliche Anzahl von Pipettenspitzen („Grip-Tips für das Benchtop-System“) als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Als Grund für ihren Antrag nennt die Antragstellerin den Plan, für die Behältnisse ein Sammel- und Recyclingsystem einführen zu wollen.

Die Antragstellerin hält die Behältnisse nicht für systembeteiligungspflichtige Verpackungen. Sie trägt zum einen vor, die Behältnisse kämen in Laboren beispielsweise in Krankenhäusern und Universitäten zum Einsatz und würden dort in größeren, nicht mehr haushaltsüblichen Mengen anfallen.

Die Antragstellerin geht zudem davon aus, dass die Behältnisse keine Verpackung, sondern integraler Teil des Produkts sind. Sie argumentiert damit, dass man Pipettenspitzen auch im Beutel kaufen könne. Zudem habe das Behältnis ein standardisiertes SBS-Format und ermögliche so das

geräteunterstützte Aufstecken der Pipettenspitzen in Pipettierrobotern. Hierfür sei das Behältnis sogar zwingend erforderlich.

Die Antragstellerin erläutert ferner, dass das Behältnis für sterile Produkte in einer Plastikfolie verschweißt würde. Sie trägt auch vor, dass die Pipettenspitzen für den einmaligen Gebrauch bestimmt seien und nach der Verwendung – gegebenenfalls auch kontaminiert – entsorgt würden. Das Behältnis könne nach der Entnahme der letzten Pipettenspitze entsorgt werden oder für unsterile Anwendungen erneut befüllt werden.

Die Antragstellerin hat zur Veranschaulichung ein mit 384 Pipettenspitzen befülltes Behältnis in Kunststoffolie übersandt.

Eine Verkaufseinheit besteht nach Auskunft der Antragstellerin aus fünf mit Pipettenspitzen befüllten Behältnissen in einem Karton.

Auf Aufforderung der Zentralen Stelle hin hat die Antragstellerin ihren Antrag am 11. Mai 2022 dahingehend konkretisiert, dass über das als Muster übermittelte Behältnis entschieden werden solle und im Nachgang weitere Abbildungen der gesamten Verkaufseinheit übersandt.

Gegenstand der Beurteilung war das im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte, mit einem Etikett mit dem Schriftzug „INTEGRA“ versehene und mit transparenter Folie umhüllte Behältnis aus Polypropylen (Abmessungen: 12,3 cm x 8,2 cm x 6,9 cm) mit Rastereinsatz zur Befüllung mit 384 Pipettenspitzen („**Prüfgegenstand**“) in Kunststoffolie und einer Schachtel aus Karton.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist Teil einer Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG

wird Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt. Die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

a) Verpackungsfunktion

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Der Prüfgegenstand dient als Behältnis mit Deckel und Rastereinsatz zur Aufnahme und zum Schutz seines potenziellen Inhalts. Aufgrund der im Rastereinsatz vorhandenen runden Öffnungen ermöglicht er zudem eine spezielle Anordnung seines Inhalts und hat damit auch eine Handhabungsfunktion.

b) Zusammenhang mit einer Ware

Es besteht auch der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Prüfgegenstand und den 384 Pipettenspitzen („**Pipettenspitzen**“) als Waren. Die Pipettenspitzen befinden sich – durch den Rastereinsatz geordnet – im Prüfgegenstand, so dass der Prüfgegenstand deren Aufnahme, Schutz und Handhabung dient.

c) Kein integraler Teil des Produkts

Eine unterstützende Funktion des Prüfgegenstands bei dem Aufstecken der Pipettenspitzen in einem Pipettierroboter steht der Einordnung des Prüfgegenstands als Verpackung nicht entgegen.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil der Pipettenspitzen als Produkt.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet „zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist“¹. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und den Pipettenspitzen, die den Anforderungen der in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt, ist nicht ersichtlich.

Pipetten sind Gegenstände, deren Funktion es ist, in der Regel kleine Mengen an Flüssigkeit zu dosieren. Pipettenspitzen sind der Teil einer Pipette, der sich „verengt“ und mit dem die Flüssigkeit

¹ Vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, abgerufen am 29. April 2022

angesaugt beziehungsweise ausgegeben wird. Pipettenspitzen kommen insbesondere in elektrischen Pipetten beziehungsweise in Laborgeräten zum Einsatz.

aa) Gebrauchsgut

Pipettenspitzen sind Gebrauchsgüter.

Ein Gebrauchsgut ist ein Gegenstand, der während seiner Lebensdauer keinen nennenswerten Substanzverlust erleidet.

Ein Verbrauchsgut ist dagegen ein Gegenstand, der sich durch seine bestimmungsgemäße Nutzung – auch über einen längeren Zeitraum – dergestalt verändert, dass am Ende nichts oder etwas anderes übrigbleibt.

Die Pipettenspitzen sind zwar nur zur einmaligen Nutzung vorgesehen. Sie werden jedoch bei dieser Nutzung weder grundlegend verändert noch vollständig aufgebraucht, sondern lediglich verschmutzt und hierdurch in der Regel für einen weiteren bestimmungsgemäßen Gebrauch unbrauchbar.

bb) Keine Notwendigkeit zum Gebrauch

Der Prüfgegenstand wird nicht zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung der Pipettenspitzen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG benötigt.

Die bestimmungsgemäße Nutzung der Pipettenspitzen ist die Verwendung als (austauschbarer) Teil einer Pipette, beispielsweise in Gestalt eines Pipettierroboters, der dann zum Eintauchen in und Ansaugen der jeweils zu pipettierenden Flüssigkeit dient.

Zu dieser Nutzung ist der Prüfgegenstand weder zwingend erforderlich noch verkehrsüblich.

Vielmehr muss jede Pipettenspitze, wenn auch möglicherweise durch den Prüfgegenstand unterstützt, aus dem Prüfgegenstand entnommen werden, bevor sie als Pipettenspitze zum Einsatz kommt. Sie wird nach ihrer Nutzung auch nicht mehr in den Prüfgegenstand gegeben, sondern entsorgt. Es fehlt damit an einer Beziehung zwischen dem Prüfgegenstand und den in ihm enthaltenen Pipettenspitzen, die sich über die gesamte Lebensdauer der Pipettenspitzen erstreckt. Eine besondere (Verpackungs-)Gestaltung, die nur vor der eigentlichen Nutzung eines Produkts bedeutsam ist, genügt nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Vorschrift („*während der gesamten Lebensdauer*“) nicht für eine Einordnung als integralen Teil des Produkts.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung

Der Prüfgegenstand und die in ihm enthaltenen Pipettenspitzen sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Ein gemeinsamer Verbrauch scheidet bereits aus, weil der Prüfgegenstand und die Pipettenspitzen nicht verbraucht werden.

Der Prüfgegenstand und die Pipettenspitzen werden auch nicht bestimmungsgemäß gemeinsam entsorgt. Vielmehr wird jede Pipettenspitze einzeln ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung zugeführt und im Anschluss entsorgt. Der Prüfgegenstand wird erst nach der Nutzung aller in ihm enthaltenen Pipettenspitzen entsorgt. Gerade auch der Plan der Antragstellerin, für den Prüfgegenstand ein

Sammel- und Recyclingsystem zu installieren, spricht gegen eine Bestimmung für die gemeinsamen Entsorgung.

Auch liegt keine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung aller Komponenten vor.

Die Verwendung der Pipettenspitzen beginnt erst mit der Entnahme aus dem Prüfgegenstand. Hierbei und auch im Anschluss daran hat der Prüfgegenstand keine Bedeutung.

Der Prüfgegenstand ist damit lediglich eine spezielle, produktspezifische Verpackung, die eine zusätzliche, auf die Nutzung der enthaltenen Ware angepasste Gestaltung hat und hierdurch deren Entnahme unterstützt. Dem entsprechend wird der Prüfgegenstand auf der Internetseite der Antragstellerin auch unter dem Verweis auf die „Verpackungsarten“ der Pipettenspitzen gezeigt².

d) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein etwaiger Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – d.h. eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung, z.B. zur erneuten Befüllung zu anderen Zwecken, die keine Sterilität erfordern – hindert die Einordnung eines Gegenstands als Verpackung grundsätzlich nicht (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 84).

Der Prüfgegenstand hat bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen Produktnutzen und ist damit kein weiteres, eigenständiges Produkt.

Die Entscheidung ist im Wege einer Gesamtschau zu treffen. Mögliche Indizien für die Annahme eines Produkts sind ein Angebot von bzw. Markt für Gegenstände mit gleicher oder ähnlicher Funktion und Wertigkeit wie die des zu beurteilenden Gegenstandes ohne die Ware. Dem steht ein entsprechender Vergleich mit möglichen Verpackungsalternativen gegenüber. Daneben ist die Beziehung zwischen Prüfgegenstand und Ware, insbesondere die Wertverhältnisse, bei der Entscheidung einzubeziehen.

Es werden zwar auch Aufbewahrungsbehältnisse als Produkt angeboten bzw. in Verkehr gebracht werden. Der Prüfgegenstand ist jedoch mit solchen, leer als Ware angebotenen Aufbewahrungsbehältnissen nicht vergleichbar.

Er hat keinen festen Boden und auch keinen besonderen Öffnungs- und Verschlussmechanismus. Er ist vielmehr ein schlichtes Behältnis bestehend aus Boden und durchsichtigem Deckel, die lediglich ineinandergesteckt werden.

Der Prüfgegenstand wird von der Antragstellerin auch nicht auch leer zur langfristigen Nutzung im Labor angeboten, sondern selbst als Verpackung bezeichnet (siehe oben). Ein solches Angebot wäre zudem nicht sinnvoll. In diesem Fall wäre eine manuelle Befüllung des Prüfgegenstands mit den Pipettenspitzen durch den Erwerber erforderlich, was dem eigentlich vorgesehenen automatisierten Prozess widerspräche.

Aufgrund der eindeutigen Gestaltung der Prüfgegenstands als produktspezifische Verpackung kommt es auf die konkreten Wertverhältnisse nicht an.

² Vgl. <https://www.integra-biosciences.com/deutschland-oesterreich/de/pipettenspitzen/automations-griptsips>, abgerufen am 29. April 2022

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist Teil einer Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den 384 Pipettenspitzen eine Verkaufseinheit aus Ware (384 Pipettenspitzen) und Verpackung (Behältnis aus Kunststoff mit Rastereinsatz umhüllt von Folie aus Kunststoff in einer Schachtel Karton), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Januar 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Auf Pipettenspitzen ist das Produktblatt 18-000-0180 für Laborbedarf in der Produktgruppe Gesundheit (Produktgruppennummer 18-000) anzuwenden.

Das Produktblatt 18-000-0180 erfasst laut der Produktbeschreibung „*Gegenstände aus Glas oder Kunststoff, die in Laboren benötigt werden*“. Zwar sind Pipettenspitzen nicht ausdrücklich unter „Produkt im Detail“ aufgeführt. Jedoch sind die Pipettenspitzen – auch nach dem Sachvortrag der Antragstellerin – zur Anwendung im Labor bestimmt, bestehen aus Kunststoff und sind daher als „*sonstiger Laborbedarf*“ dem Produktblatt 18-000-0180 zuzuordnen.

Gemäß dem Produktblatt 18-000-0180 fallen Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Versandverpackungen von Laborbedarf aller Art, das heißt aus jeglichem Packstoff und in jeglicher Ausprägung beziehungsweise Form, typischerweise in vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie beispielsweise in Laboren der Kliniken und Krankenhäuser, Dentallaboren, Laboren der Arztpraxen, Laboren von Forschungs- und Bildungseinrichtungen an.

Die im Produktblatt 18-000-0180 genannten Anfallstellen nutzen die Pipettenspitzen bestimmungsgemäß zum Pipettieren und sind damit deren Endverbraucher.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von sonstigem Laborbedarf wie Pipettenspitzen lässt damit den Rückschluss zu, dass der befüllte Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise angeboten wird.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler

geliefert wird, die Pipettenspitzen gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (sonstiger Laborbedarf wie Pipettenspitzen) und Verpackung (Behältnis aus Kunststoff in Folie im Karton) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen und karitative Einrichtungen.

Der Vortrag der Antragstellerin, dass der Prüfgegenstand nicht in haushaltsüblichen Mengen als Abfall anfällt, ist für die Einordnung damit irrelevant, da der Begriff des privaten Endverbrauchers auch vergleichbare Anfallstellen und damit insbesondere Labore von Kliniken umfasst.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 18-000-0180 für Laborbedarf sind Verkaufsverpackungen von Laborbedarf wie Pipettenspitzen systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie beispielsweise in Laboren der Kliniken und Krankenhäuser, Dentallaboren, Laboren der Arztpraxen, Laboren von Forschungs- und Bildungseinrichtungen anfallen.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verkaufsverpackungen von sonstigem Laborbedarf wie Pipettenspitzen in der Ausprägung beziehungsweise Form, dem Material sowie mit der Füllgröße des Prüfgegenstands ein überwiegender Anfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt, so dass eine systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung vorliegt. Entsprechend sind alle Behältnisse aus Kunststoff, die eine Verkaufsverpackung von sonstigem Laborbedarf wie Pipettenspitzen oder ein Teil einer solchen sind, unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von sonstigem Laborbedarf wie Pipettenspitzen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie Folie aus Kunststoff oder ein auf der Verpackung aufgebrachtes Etikett), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

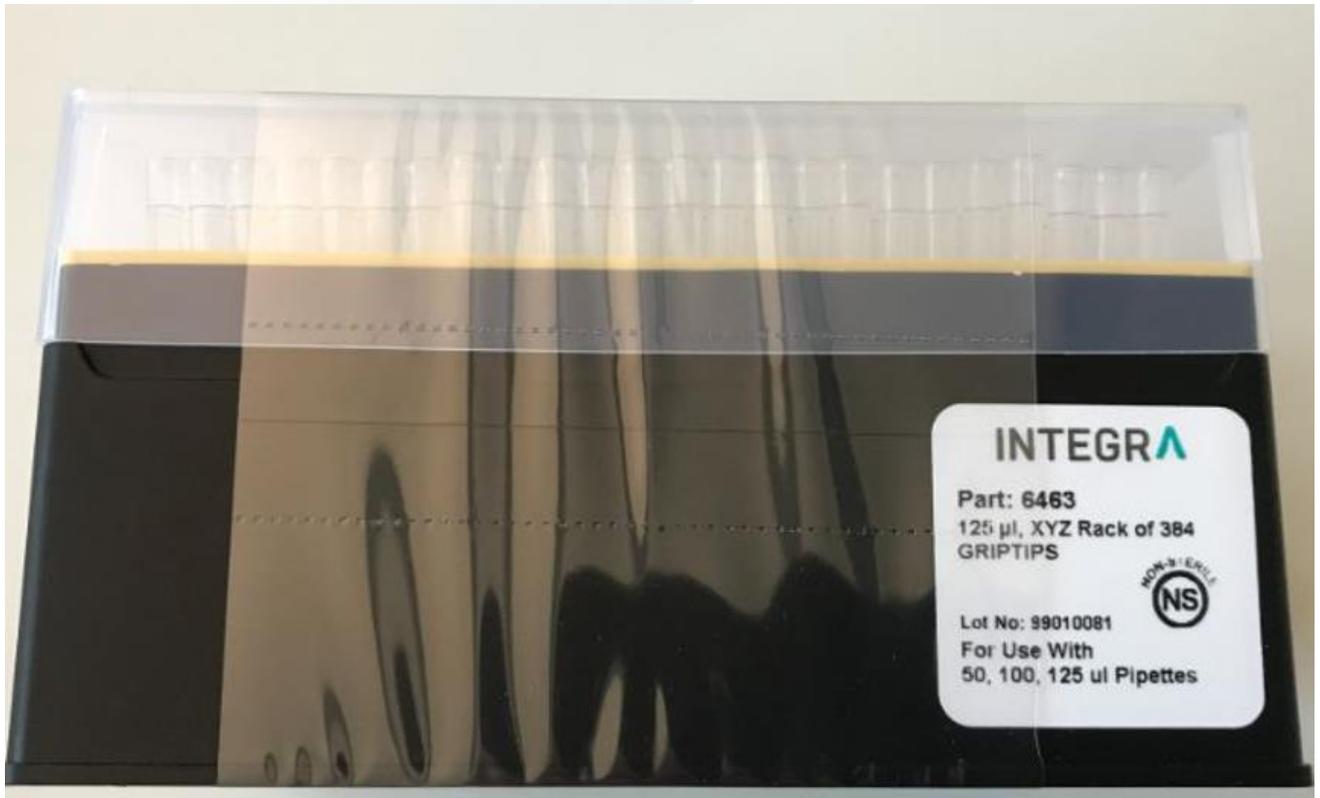
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

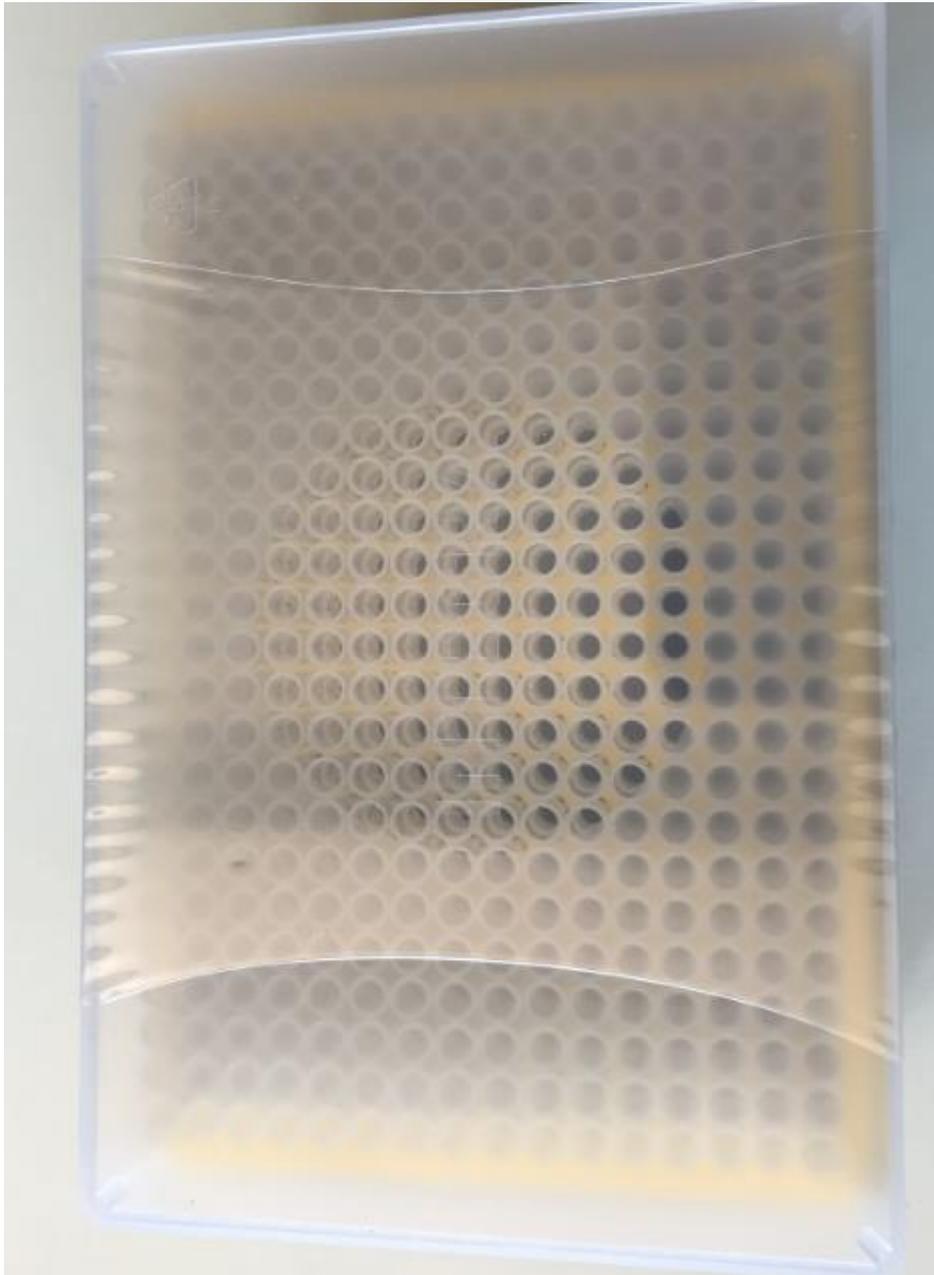
Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

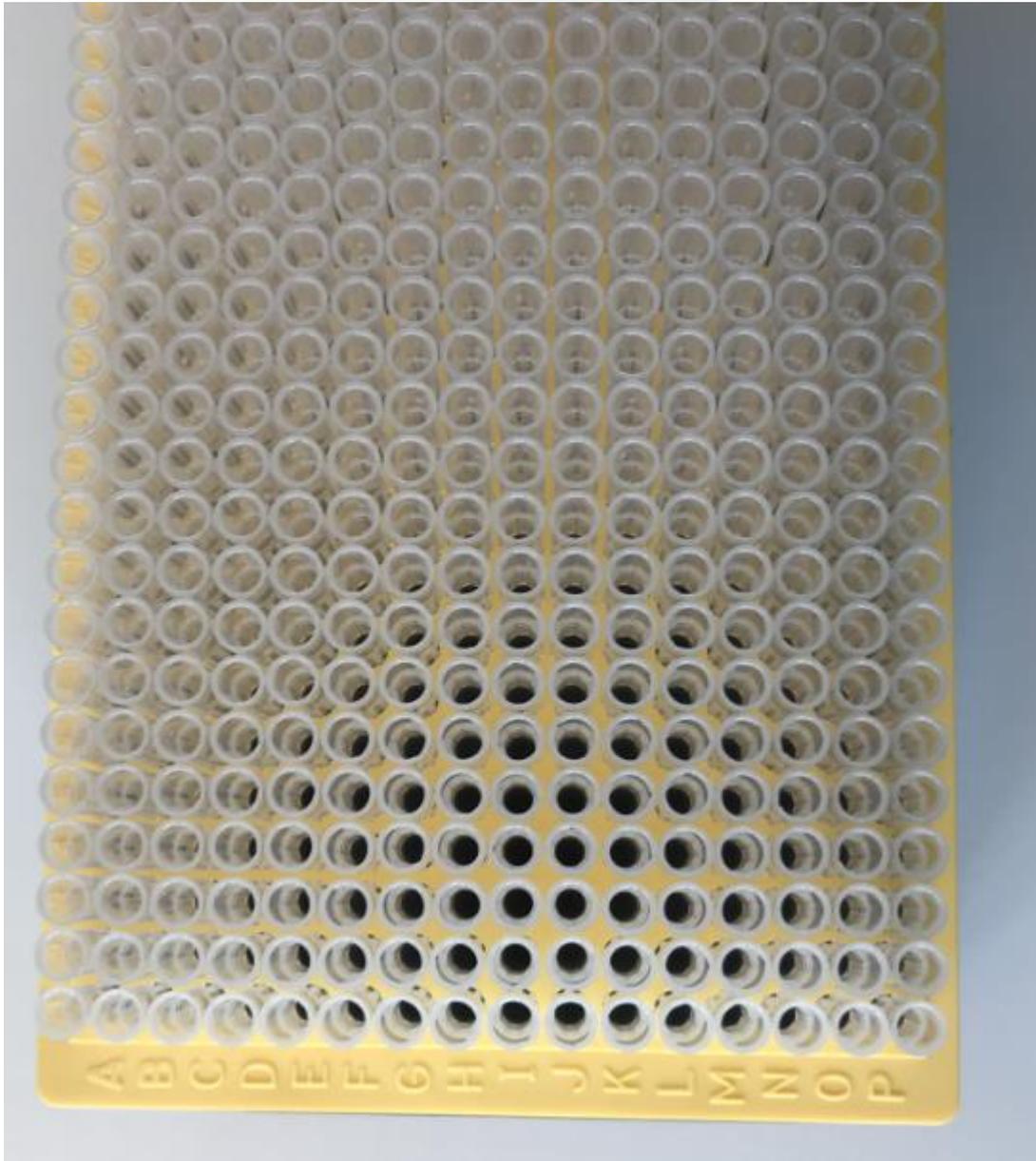
gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage











Auszug von der Internetseite:

<https://www.integra-biosciences.com/deutschland-oesterreich/de/pipettenspitzen/automations-gripts>:

integra-biosciences.com/deutschland-oesterreich/de/pipettenspitzen/automations-gripts

Automations-GripTips Produktstory **Funktionsweise** Gerät in Aktion Downloads Bestellinformationen



einheitliche Art treffen, sogar beim Dispensieren in 384-Well-Platten.

- GripTip-Pipettenspitzen, die niemals tropfen oder abfallen**

Eine Pipettenspitze während der Testvorbereitung zu verlieren, kann den ganzen Versuch ruinieren und eine zuverlässige Abdichtung ist für ein genaues Pipettieren von wesentlicher Bedeutung. Um dieses Problem zu lösen hat INTEGRA die Verbindung zwischen Pipettenspitze und Spitzenhalter neu entwickelt. Die einzigartigen GripTip-Pipettenspitzen werden mühelos dank aktiver Kraftunterstützung per Knopfdruck geladen und abgeworfen. Der Ladevorgang garantiert ebenso, dass die GripTips nicht vom Benutzer berührt werden und steril bleiben.
- Extralange Pipettenspitzen**
- Low retention GripTip Pipettenspitzen**
- Garantierte Qualität**
- GripTip-Verpackungsarten**

Fragen?
Demo
Preis
Newsletter

integra-biosciences.com/deutschland-oesterreich/de/pipettenspitzen/automations-gripts

Automations-GripTips Produktstory **Funktionsweise** Gerät in Aktion Downloads Bestellinformationen

Funktionsweise



Die präzisen und einheitlichen Spitzendichtungen garantieren, dass alle Spitzen der VIAFLO 96- und VIAFLO 384-Pipetten und des ASSIST PLUS-Pipettierroboters perfekt ausgerichtet sind, um ein zuverlässiges Abstreifen und konsistente Pipettierergebnisse zu gewährleisten. Ein zusätzliches Prüfen der Geradheit der Spitzen stellt sicher, dass alle Pipettenspitzen die Wells auf einheitliche Art treffen, sogar beim Dispensieren in 384-Well-Platten.

- GripTip-Pipettenspitzen, die niemals tropfen oder abfallen**
- Extralange Pipettenspitzen**
- Low retention GripTip Pipettenspitzen**
- Garantierte Qualität**
- GripTip-Verpackungsarten**
 - 1) Spitzenbehälter mit einzelnen Einsätzen in einer 96-Spitzen-Anordnung
 - Verstärkte Spitzenbehälter für 300 und 1250 µl geradheits-getestete GripTips für die Verwendung mit 96-Kanal-Pipettenköpfen und automatischen Mehrkanalpipetten mit dem ASSIST/ASSIST PLUS-Pipettierroboter.

Fragen?
Demo
Preis
Newsletter